

# „Bratenklau als Diebstahl“

Nenzing, Bludenz (em) Darf man einen Funken nun anzünden oder darf man nicht? Oder darf man sich nur nicht dabei erwischen lassen? Die moralische Frage sei dahin gestellt, die gesetzliche erörterten die beiden Historiker Dr. **Peter Bußjäger** und Dr. **Peter Strasser** in Vorträgen in Nenzing

und Bludenz. Vorfälle, wie der verfrühte Funkenbrand in Klösterle von verganginem Jahr sorgen immer wieder für Diskussionen. „Brauchtum ist von der Anwendung von Gesetzen nicht ausgeschlossen“, betonten die beiden Mitglieder des Geschichtsvereins, dass jedoch eine buchstabengetreue Aus-

legung des Gesetzes nicht viel Sinn machen würde. So könnte etwa die Entführung der Braut als Freiheitsentzug oder der Bratenklau am „Gumpiga Donnschtig“ als Diebstahl geltend gemacht werden.

Leitlinie gab es in diesen Belangen in der Vergangenheit keine. Ausschlaggebend für eine Verurteilung ist der „Vorsatz“ des oder der Täter, außerdem darf „kein Irrtum über die Rechtswidrigkeit“ vorliegen. Das Verfahren im Fall Klösterle wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Als 1995 der Funken in Zürs vorzeitig brannte, wurden die Täter jedoch schuldig gesprochen. „Die Gerichte sind milder geworden“, stellten die beiden Historiker fest, „Heute kann man auf einen außergerichtlichen Tatausgleich hoffen.“ Nicht zu übersehen gelte es jedoch, die zivilrechtliche Seite der Rechtssprechung – fallen doch für einen Funken Kosten von bis zu 20.000 Euro an.



Dr. Peter Bußjäger und Dr. Peter Strasser erörterten das Thema „Funken“ aus rechtlicher Sicht. (Foto: em)